



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende

Verordnung

über die Erhebung einer **Gebrauchsabgabe** beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat

für das Jahr 2017	€ 18,60
für das Jahr 2018	€ 19,10
für das Jahr 2019	€ 19,70
und ab dem Jahr 2020	€ 20,30

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23. Juni 2015 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

angeschlagen:
abgenommen:

14. Dez 2016
29. Dez. 2016



Der Bürgermeister:

Stefan Szirucsek

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Christoph Kider